

AUSGABE NR. 4 / SEPTEMBER 2021

# TAX FRESH



**PROXY**  
TAX & AUDIT SERVICES

[www.proxy.cz](http://www.proxy.cz)

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe unseres Bulletins erlauben wir es uns, Sie mit den aktuellen Änderungen im Bereich der Steuern und Verrechnungspreisen bekannt zu machen.

Im Falle irgendwelcher Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková  
Partner



Ladislav Dědeček  
Partner

---

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

## HINTERLEGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE IN DIE URKUNDENSAMMLUNG



Wir gestatten uns, Sie auf neue Sanktionen und Anforderungen, die sich aus der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes Nr. 304/2013 GBl., über öffentliche Register der juristischen und natürlichen Personen und über die Erfassung der Treuhandfonds ergeben, aufmerksam zu machen.

Es kommt zur Verschärfung im Falle der Nichtveröffentlichung der Jahresabschlüsse von den Handelsgesellschaften in der Urkundensammlung, wenn das Registergesetz unter der Erfüllung der bestimmten Bedingungen es ermöglicht, eine Sanktion in der Form der Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation aufzuerlegen.

Zur Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation legt die Novelle des Registergesetzes in Kürze 2 Kriterien fest.

Das erste Kriterium ist die Nichterfüllung der Pflicht, den ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss in die Urkundensammlung für die Dauer von mindestens zwei nacheinander folgenden Buchungsperioden abzulegen. Das zweite Kriterium ist dann die Unmöglichkeit, die Handelskörperschaft zu kontaktieren.

Also nach der Nichterfüllung der Pflicht, die Jahresabschlüsse in die Urkundensammlung für die Dauer von mehr als mindestens 2 nacheinander folgenden Buchungsperioden abzulegen, fordert das Registergericht die Gesellschaft auf, dass sie die fehlenden Jahresabschlüsse zur Ablage in die Urkundensammlung in der Frist von 1 Monat nach der Zustellung der Aufforderung vorlegt.

Durch die Nichterfüllung der Aufforderung kann es zur Verhängung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 100 000 CZK kommen. Wenn es jedoch nicht gelingt, diese Aufforderung zuzustellen, leitet das Registergericht das Verfahren über die Auflösung der Handelskörperschaft ein. Das Registergericht kann dann den Beschluss über die Auflösung frühestens nach dem Ablauf von 1 Jahr nach dem Tag der Eintragung über die Einleitung des Verfahrens über die Auflösung in das Handelsregister erlassen.

Die Frist in der Dauer von einem Jahr dient hier vor allem dazu, dass man dem Registergericht nachgewiesen werden kann, ob die Gesellschaft irgendwelches Vermögen hat. Wenn sich im Verlauf des Verfahrens erweist, dass das Vermögen der Gesellschaft die Liquidationskosten übersteigt, entscheidet dann das Registergericht über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation. Anderenfalls entscheidet das Registergericht über die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Mit Bezug auf die obigen Informationen empfehlen wir zum Schluss, die Pflichten in der Verbindung mit der Hinterlegung der Jahresabschlüsse und weiterer durch das Gesetz festgelegten Dokumentation in die Urkundensammlung konsequent einzuhalten und auf die Aufforderungen des Registergerichts immer zu reagieren.

## KURZARBEIT



Seit 01.07.2021 wird die Novelle des Gesetzes über die Beschäftigung wirksam, deren Inhalt die sog. „Kurzarbeit“ ist, die offiziell als „Beitrag in der Zeit der Teilarbeit“ genannt wird.

Dieser Beitrag soll es ermöglichen, die Arbeitsplätze bei den schwerwiegenden Wirtschaftskrisen aufrechtzuerhalten. Es handelt sich um ein Systeminstrument, das in der Zeit der Wirtschaftsrezession, bei den Naturkatastrophen, bei den kybernetischen Angriffen oder gerade bei den Pandemien auszunutzen ist.

Die Arbeitgeber können die Unterstützung spätestens für 12 Monate ausnutzen, wenn ihnen die Pflicht auferlegt ist, dem Arbeitnehmer den Lohnersatz in der Mindesthöhe von 80 % von seinem durchschnittlichen Verdienst auszuzahlen. Für den Lohnersatz und für die Abführungen der Versicherungsbeiträge erhält der Arbeitgeber dann einen Beitrag in der Höhe von 80 % von den Kosten. Die maximale Höhe des Beitrags pro Arbeitnehmer ist auf das 1,5-Fache des gesamtstaatlichen durchschnittlichen Lohns beschränkt. Die Bedingung zur Nutzung der Unterstützung ist die Zuweisung der Arbeit den Arbeitnehmern nur im Umfang von 20-80 %. Die Betriebe der Arbeitgeber dürfen also nicht vollständig geschlossen sein. Die Gesellschaften, welche die Kurzarbeit ausnutzen, können in demselben Jahr und in dem Folgejahr keine Dividenden ausschütten.

Wir ergänzen, dass es, obwohl die Novelle des Gesetzes schon in Kraft getreten ist, nicht bedeutet, dass es schon möglich ist, die Kurzarbeit zu schöpfen. Der Beitrag muss zuerst aktiviert werden. Seine Gewährung legt die Regierung nach der Verhandlung in der Tripartität, aufgrund der schwerwiegenden Bedrohung der Wirtschaft der Tschechischen Republik oder deren Zweige fest. Durch die Regierungsverordnung wird dann festgelegt, welches Gebiet, welchen Zweig oder welchen Kreis der Arbeitgeber die Kurzarbeit betreffen wird. Die Dauer für die Gewährung des Beitrags kann durch die Regierungsverordnung zum ersten Mal für maximal 6 Monate festgelegt werden und danach kann sie immer um maximal 3 Monate wiederholt verlängert werden. In der Summe überschreitet sie jedoch nicht zwölf Kalendermonate.

## ÄNDERUNGEN IM BEREICH E-COMMERCE



Seit 01.07.2021 wurde die Novelle der europäischen Richtlinie über die USt wirksam, die den elektronischen Handel oder E-Commerce betrifft. Aus dem Grund der Verzögerung in dem legislativen Prozess wurde diese Novelle in der Tschechischen Republik nicht rechtzeitig implementiert. Dessen ungeachtet hat die Generalfinanzdirektion die Information darüber ausgegeben, dass es in den meisten Gebieten schon jetzt möglich sein wird, die direkte Wirkung der europäischen Richtlinie auszunutzen.

Mit anderen Worten gesagt, seit dem Datum des Inkrafttretens der Novelle der europäischen Richtlinie kann man entweder nach der jetzigen Fassung des Gesetzes vorzugehen oder die direkte Wirkung der Richtlinie anzuwenden.

In der Gegenwart ist bis zum Inkrafttreten der Novelle des tschechischen Gesetzes über die USt die Steuerbefreiung bei dem Warenimport bis 22 EUR immer noch gültig. Auch trotzdem sind die Warenlieferanten schon jetzt berechtigt (aufgrund der direkten Wirkung der Richtlinie), diese Ware mit der Umsatzsteuer ohne Bezug auf die aktuell wirksame Fassung des Gesetzes über die USt zu belasten. Wenn der Lieferant also die Ware bis zum Wert 22 EUR mit einer Steuer belastet, kann sich der tschechische Abnehmer an ihn mit dem Antrag auf deren Zurückerstattung wenden.

Das Regime eines Verwaltungsorts sog. OSS (one stop shop), das bei den Transaktionen B2C (nicht B2B) angewendet wird, ist ohne Bezug auf die Wirksamkeit der Novelle des Gesetzes über die USt schon vollständig funktionsfähig. In Kürze handelt es sich um ein elektronisches System, das dem registrierten Anwender (Warenlieferanten) die Sammelabführung der USt aus dem grenzüberschreitenden Verkauf ermöglicht. Der Anwender muss sich also nach der Überschreitung des Gesamtlimits von 10 000 EUR aus dem grenzüberschreitenden Verkauf zur USt in jedem EU-Staat nicht einzeln registrieren, sondern er hat die Möglichkeit der Registrierung gerade ins Regime OSS.

Das Finanzministerium informiert dann in dem Finanzberichterstatter Nr. 30/2021 darüber, dass die jetzigen Anwender des Sonderregimes eines Verwaltungsorts-MOSS (mini one stop shop) seit 01.07.2021 in das Sonderregime OSS automatisch überführt werden und dass sie das entsprechende um das Einfuhrregime erweiterte Regime in OSS weiterhin nutzen können.

## VERRECHNUNGSPREISE - AKTUELL



An der Bedeutung der Verrechnungspreise in der Kontrollpraxis der Finanzämter kann es seit längerer Zeit keine Zweifel geben. Davon sprechen übrigens auch die folgenden Mitteilungen und die Statistik, die am Anfang der diesjährigen Ferien von der Finanzverwaltung veröffentlicht wurde:

*„Die Finanzverwaltung hat im Jahre 2020 249 Kontrollen mit der Ausrichtung auf die Verrechnungspreise unter den nahestehenden Personen durchgeführt, was die nachträgliche Einkommensteuerbemessung in der Höhe von 1,4 Mrd. CZK und die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage der kontrollierten Subjekte um 7,9 Mrd. CZK gebracht hat. In den Jahren 2014-2020 sind schon 2 431 Kontrollen erfolgt, auf deren Grundlage die Steuer in der Höhe von 4,5 Mrd. CZK nachbemessen wurde und die Steuerbemessungsgrundlage um 46,9 Mrd. CZK erhöht wurde. Transfer pricing ist die Einstellung der Preise der Transaktionen unter den nahestehenden Personen, wenn ihre Einstellung, die den Marktbedingungen nicht entspricht, zu der unrichtigen Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage führt.“*

Jahr	Nachbemessene Steuer (in Mio. CZK)	Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage einschließlich der Herabsetzung des Verlustes (in Mio. CZK)
2014	59	504
2015	446	2 823
2016	886	13 286
2017	189	1 264
2018	1 216	18 038
2019	356	3 130
2020	1 362	7 861

Auch wenn es weiterhin gilt, dass die Pflicht der Dokumentation der Verrechnungspreise in der Tschechischen Republik bisher nicht zum Gesetz gemacht wird, kann man den Gesellschaften, die einen Bestandteil einer Gruppe bilden und die mehr bedeutende Beziehungen mit den nahestehenden Personen haben, einzig und allein die Bearbeitung des Dokuments zu empfehlen, das die Problematik der Verrechnungspreise lösen wird.

Nach unseren konkreten Erfahrungen aus den Kontrollen der üblichen Preise ist die Existenz eines solchen Dokuments ein eindeutiger Vorteil und ein wichtiger „psychologischer“ Faktor bei der Einleitung einer Steuerkontrolle.

Im Kontext der pandemischen Jahre 2020-2021 (und möglich auch der folgenden?) nimmt die Frage des Einflusses der Pandemie auf die erwartete Rentabilität der Unternehmen an Bedeutung zu.

In der Situation, wenn einen wichtigen Teil der tschechischen Wirtschaft die Unternehmen bilden, die nach der Theorie der Verrechnungspreise für sog. Routine-Entities, also Subjekte mit den beschränkten Funktionen und Risiken (typisch Auftrags- oder Vertragshersteller, Verkaufsfaktoren oder Verteiler) bezeichnet sind, fragt es sich, wie sich der Steuerverwalter mit der Anforderung an eine zwar niedrige, jedoch stabile Rentabilität dieser Gruppe der Steuersubjekte auseinandersetzt.

Die Lösung hat OECD an der Neige des Jahres 2020 durch den Hinweis zu den Folgen der Pandemie COVID-19 angedeutet, auf den die tschechische Finanzverwaltung im Frühling 2021 mit einer eigenen Information reagiert hat. Nach dieser Information wird der tschechische Steuerverwalter die gründliche Dokumentation des Einflusses der Pandemie auf die verschlechterte Wirtschaftsführung der Gesellschaft erwarten.

Interessant ist auch die avisierte Einstellung der Finanzverwaltung gegenüber den schon existierenden Vergleichsanalysen (sog. Benchmarks, welche die Finanzverwaltung bei den Routine-Entities sehr gern appliziert). Weil die Daten der Benchmarks von den vor-pandemischen Jahren (meistens 3- bis 5-jährliche Zahlenreihe) herausgehen, kann man logisch die Szenarien erwarten, wenn das kontrollierte Subjekt nicht fähig sein wird, die erwartete Rentabilität in den Krisenjahren zu liefern.

Die wahrscheinliche bevorzugte Einstellung des Steuerverwalters vor allem bei den langfristigen Kontrakten wird sein, den Einfluss des Verlustes in den schon bestehenden Benchmark nicht zu projizieren und diesen Einfluss in den Folgejahren „zu zermalmen“, wenn der Einfluss der Krise in dem Benchmark schon projiziert wird. Die erwartete Rentabilität nach dem Benchmark wird so herabgesetzt, wobei die tatsächliche aktuelle Rentabilität schon (hoffentlich) auf dem Niveau der Jahre vor der Krise sein wird.

Nicht zuletzt sollte Ihrer Aufmerksamkeit nicht einmal der Bericht von OECD zu den Finanztransaktionen (typisch innerbetriebliche Darlehen, Bürgschaft oder Cash-Pool) entgehen, mit dem die tschechische Finanzverwaltung ausführlich anvertraut ist. Sehr interessant ist zum Beispiel die eindeutige Ablehnung der Angebote der externen Banken als des Beweismittels für die Verteidigung der ausgewählten Zinsrate. Neuerlich sollte der Nachdruck vor allem auf die Funktions- und Risikoanalyse des Schuldners und des Gläubigers und auf das Kredit-Rating des Schuldners gelegt werden. Aus diesen Angaben wird sich dann die Kalkulation der Kosten für die Finanzierung ergeben. Hier besteht also eine offenbare Analogie mit der Bewertung der Finanzinstrumente auf den Finanzmärkten.

Durch die obigen Informationen wollen wir vor allem daran erinnern, dass das Thema der Verrechnungspreise mit uns weiterhin bleibt. Wir wollen auch auf Ihre Bereitschaft appellieren, weil es vor allem in dieser Steuerdisziplin gilt, dass das Glück den bevorzugt, der vorbereitet ist. Und vergessen Sie nicht, alles, was Sie dem Finanzamt im Rahmen der Steuerkontrolle der Verrechnungspreise im guten Glauben mitteilen, kann nachfolgend gegen Sie genutzt werden.

## ANZEIGEPFLICHT DES STUDENTEN GEGENÜBER DER KRANKENVERSICHERUNG



Mit Bezug auf die Rückkehr der Studenten und Schüler nach den Ferien in die Schule erlauben wir es uns, auf die Anzeigepflicht des Studenten gegenüber der Krankenversicherung kurz aufmerksam zu machen. Nach dem Gesetz über die öffentliche Krankenversicherung ist es nötig, der Krankenversicherung die entscheidenden Tatsachen für die Entstehung oder das Erlöschen der Pflicht des Staats, für den Versicherten die Versicherungsbeiträge zu zahlen, innerhalb von 8 Tagen bekannt zu geben und nachzuweisen, was vor allem die Aufnahme und Beendigung des Studiums an den Fach- und Hochschulen oder auch die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Studiums betrifft.

Obwohl die meisten Schulen die Anzeige an die Versicherungsgesellschaften nachweisen, haben sie dazu keine Pflicht. Deshalb sollte im Interesse der Studenten und eventuell deren gesetzlichen Vertreter sein zu verifizieren, ob die jeweilige Schule die Anzeige vorgenommen hat, und falls nicht, müssen sie diese Anzeigen persönlich durchführen. Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Nichterfüllung der Anzeigepflicht die Geldstrafe bis zur Höhe von 10 000 CZK verhängt werden kann.

**PROXY, a.s.**, Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, Pavlíkova 7, 339 01 Klatovy 1, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

**PROXY - AUDIT, s.r.o.**, Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

**TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN**

